

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

2. November 2020  
Bru/Del

---

**A 341 / 2020**

---

## **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 27. Oktober 2020 aktualisiert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat eine Aktualisierung der Konsultationsvereinbarung mit der Republik Österreich über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von grenzpendelnden Arbeitnehmern veröffentlicht (**Anlage**).

Mit der Aktualisierung haben die Regelungen der erstmals am 15. April 2020 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung (vgl. Rundschreiben A 122 / 2020 vom 21. April 2020) mindestens bis zum 31. Dezember 2020 Bestand. Darüber hinaus greifen die Regelungen zur Besteuerung des Arbeitslohns von Grenzpendelnden nun auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Nach dem 31. Dezember 2020 verlängert sich die Konsultationsvereinbarung automatisch, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen folgenden Kalendermonats gekündigt wird.

Der Hintergrund der Konsultationsvereinbarung mit der Republik Österreich ist wie folgt: Die Vereinbarung dient der Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und regelt die Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund der Corona-Pandemie nun ihre Tätigkeit vermehrt im Homeoffice nachgehen. Derartige Vereinbarungen wurden im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ebenfalls mit Luxemburg, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und Belgien getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)